

Inhalt

Einleitung

1. Einführung und Überblick

2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tätlich angegriffen?

2. Sind Sie verletzt worden?

3. Wurden Sie Opfer einer kriminellen Handlung?

4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen?

5. a) Sind Sie deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, besteht in Ihrem Heimatland eine dem Opferentschädigungsgesetz entsprechende Regelung oder sehen Rechtsvorschriften der EU oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Gleichbehandlung mit Deutschen vor?

b) Wenn Sie 5. a) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf?

c) Wenn Sie 5. a) und b) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf, z. B. als Besucher oder Tourist?

6. Wurden Ihnen die Verletzungen nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt?

7. Härtelregelung

8. Sind Sie an der Schädigung schuldlos?

9. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan?

3. Welche Hilfen kann ich erhalten?

1. Beschädigtenversorgung

2. Witwenversorgung

3. Waisenversorgung

4. Elternversorgung

5. Leistungen an Ausländer

4. An wen kann ich mich wenden?

5. Materialien

Text des Opferentschädigungsgesetzes

Auszüge aus dem Bundesversorgungsgesetz

Auszug aus dem Einigungsvertrag

Adressen

Einleitung

Opfer von Verbrechen erleiden häufig nicht nur eine körperliche Beeinträchtigung. Sie müssen darüber hinaus oft auch wirtschaftliche Einbußen in ganz erheblichem Umfang hinnehmen. Das gleiche gilt zum Beispiel auch, wenn der Ernährer einer Familie einem Verbrechen zum Opfer fällt. Diese wirtschaftlichen Einbußen werden durch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, durch Leistungen aus privaten Versicherungen oder durch die Sozialhilfe nicht immer voll ausgeglichen. Die Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger führen in den seltensten Fällen zu einem Ausgleich des Schadens. Häufig kann der Schädiger gar nicht ermittelt werden.

Der Bundestag hat deshalb 1976 das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten einstimmig beschlossen. Das Gesetz ist Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Opfer von Gewalttaten erhalten nach dem Bundesversorgungsgesetz die gleichen Leistungen wie Kriegsopfer.

Die Begrenzung der Entschädigung auf Schädigungen durch nach Inkrafttreten des Gesetzes begangene Straftaten brachte vielfach Härten mit sich. Auf Vorschlag der Bundesregierung haben deshalb Bundestag und Bundesrat das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beschlossen, das am 30. Dezember 1984 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält eine Härteregelung für Opfer von Gewalttaten, die sich in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 ereignet haben. Danach können Schwerbeschädigte und Hinterbliebene Leistungen erhalten, wenn ihr sonstiges Einkommen bestimmte, vom Ausmaß der Schädigung abhängige Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 haben rückwirkend ab dem 1. Juli 1990 auch alle Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen.

Durch das Gesetz zur Änderung des OEG und anderer Gesetze vom 6.12.2000 wurden auch diese Ausländer in die bestehende Härteregelung des § 10a OEG einbezogen und eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für nichtärztliche sozialpädiatrische/heilpädagogische Leistungen für Kinder geschaffen.

Mit dieser Broschüre sollen die Betroffenen über ihre Ansprüche informiert werden.

1. Einführung und Überblick

Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verhütung von Verbrechen nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten einstehen.

Dies ist der Leitgedanke des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das seit dem 16. Mai 1976 in Kraft ist.

Die Aussage ist einfach – selbstverständlich ist sie keinesfalls. Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts überließ man überall auf der Welt die Verbrechenopfer weitgehend ihrem Schicksal. Zwar hatten Humanismus und Aufklärung bewirkt, dass zu Beginn der Neuzeit ein soziales Interesse am Täter, an seiner Resozialisierung erwachte, die Hilfe für die Opfer blieb dabei jedoch im Hintergrund.

Eine Gemeinschaft, die das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ernst nimmt, kann aber gegenüber den Opfern insbesondere von Gewaltverbrechen nicht gleichgültig sein. Es genügt nicht, auf die zivilrechtlichen Vorschriften über Schadensersatz zu verweisen. Zwar ist die Aufklärungsquote bei den Gewaltverbrechen sehr hoch, aber häufig ist der Täter finanziell nicht in der Lage, den Schaden wieder gutzumachen.

Mit der seit 1976 verbürgten Hilfe für Gewaltopfer hat die Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberisches Neuland betreten. Das Opferentschädigungsgesetz ist einstimmig verabschiedet worden und stellt eine bedeutende rechts- und sozialpolitische Errungenschaft dar. Als einer der ersten Staaten der Welt hat die Bundesrepublik Deutschland einen Opferentschädigungsan-

*Hilfe auch für
Verbrechensopfer*

Auch die Familie ist geschützt

spruch gesetzlich verankert, der in seinem Umfang im Vergleich mit ausländischen Regelungen bisher unübertroffen ist.

Dieser Anspruch schließt den Schutz der Familie der Gewaltopfer mit ein, denn häufig sahen sich bisher auch die Angehörigen oder Hinterbliebenen von Gewaltopfern außerstande, die Folgen aus eigener Kraft zu meistern.

Der Bürger steht nun nicht mehr schutzlos Gewalttaten gegenüber, die seine Gesundheit, seine Arbeits- und Lebenskraft beeinträchtigen, ja im Extremfall sein Leben zerstören können.

Dies gilt auch für unsere ausländischen Mitbürger. Nach der beschämenden Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung schnell reagiert. Alle hier zum Teil schon seit vielen Jahren wohnenden und arbeitenden Ausländer sind nunmehr in den Schutz des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen. Sie sind allerdings erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen beim Leistungsumfang voll gleich gestellt.

Versorgung wie bei Kriegsopfern

Opfer von Gewaltverbrechen genießen denselben Schutz und erhalten dieselben Leistungen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht:

- Heilbehandlung und alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vom Staat getragen; für Kinder darüberhinaus nichtärztliche sozialpädiatrische/heilpädagogische Leistungen;

- Renten werden denjenigen gezahlt, deren Erwerbsfähigkeit gemindert oder zerstört worden ist, sowie deren Witwen und Waisen. (Für Betroffene aus den neuen Ländern gelten die Maßgaben des Einigungsvertrages, vgl. S. 57ff)

Das Gesetz hat bewusst keine Entschädigung der Opfer für reine Vermögensschäden vorgesehen. Dies entspringt dem Gedanken, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, seinen Bürgern jedes Lebensrisiko abzunehmen. Wohl aber verlangt das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, dass der Staat dort eingreift, wo es um die Existenz des unschuldig in Not Geratenen geht: Hilfe ist deshalb dort erforderlich, wo das Verbrechensopfer aufgrund einer körperlichen oder auch seelischen Schädigung daran gehindert ist, mit eigener Kraft seine Zukunft zu gestalten.

Im Gegensatz zu früher kann heute in vielen Fällen geholfen werden. Stichtag ist hierfür der Tag, an dem das Gesetz in Kraft trat: der 16. Mai 1976. In den neuen Ländern ist der Stichtag der 3. Oktober 1990. Für Ausländer ist dieser Stichtag der 1. Juli 1990.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es, wie in den anderen Staaten, die eine Entschädigungsregelung für Gewaltopfer kennen, keine Rückwirkung auf die Zeit vor diesem Stichtag. Für besonders schwer betroffene Opfer von Gewalttaten steht ab Dezember 1984 Versorgung dann zu, wenn die Schädigung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 eingetreten ist und der Geschädigte

- allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt ist und
- bedürftig ist und

*Keine
Entschädigung
für Vermögens-
schäden ...*

*... aber Hilfe zur
Selbsthilfe*

*Stichtag:
16. Mai 1976/
3. Oktober 1990
bzw. 1. Juli 1990*

Härteregelung

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

Diese Härteregelung gilt entsprechend für Ausländer, wenn die Schädigung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 30.06.1990 eingetreten ist. Hinterbliebene dieser Geschädigten erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und im Inland wohnen.

Alle diese Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei dem für den Wohnort des Anspruchstellers zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Auch diejenigen, deren Antrag auf Entschädigung unter Hinweis auf die bisherige Stichtagsregelung abgelehnt wurde, müssen die Entschädigung erneut beantragen.

Inzwischen ist das Gesetz bereits im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert. Etwa 15 240 Renten wurden im Oktober 2006 gezahlt.

Allerdings mussten auch viele Anträge abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung den Antragstellern nicht überall im ausreichenden Maß bekannt waren.

Anhand des folgenden Fragenkatalogs kann deshalb jeder selbst nachprüfen, ob ihm eine Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz zusteht oder nicht.

Bitte beantworten Sie die folgenden neun Fragen jeweils mit ja oder nein:

Ja

Nein

*Etwa 15 240 Renten-
berechtigte
(Oktober 2006)*

2. Wann bekomme ich Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz?

Ein tätlicher Angriff ist jedes gewaltsame Vorgehen gegen eine Person; darunter fällt auch der sexuelle Missbrauch von Kindern.

Ein Entschädigungsanspruch steht nicht nur dem Angegriffenen selbst zu, sondern, wenn der Betroffene selbst an den Folgen des Angriffs verstirbt, auch seinen Hinterbliebenen. In jedem Falle also der Witwe oder dem Witwer, den Kindern und in besonderen Fällen auch den Eltern. Den Großeltern nur, sofern anzunehmen ist, dass der Verstorbene ihnen Unterhalt gewährt hätte. Geschiedene Ehefrauen werden Witwen gleich gestellt, wenn der Verstorbene Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat.

Wenn Sie beispielsweise bei einem Diebstahl oder einem Einbruch einen Vermögensschaden erlitten haben, so haben Sie keinen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz. Das Gesetz bezweckt nur einen Ausgleich für den Verlust der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit.

Unabdingbare Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist daher, dass Sie oder Ihr Angehöriger (siehe Seite 23) körperliche oder auch seelische Beeinträchtigungen erfahren haben.

1. Wurden Sie oder einer Ihrer nahen Angehörigen tätlich angegriffen?

Ja Nein

2. Sind Sie verletzt worden?

Ja Nein

3. Sind Sie Opfer einer kriminellen Handlung?

Ja Nein

Es ist nicht erforderlich, dass Sie oder Ihr Angehöriger direktes Opfer einer strafbaren Handlung wurden. Für einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz genügt es, wenn Ihre Beschädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat steht:

- Wenn eine andere Person angegriffen wird und Sie dabei verletzt werden,
- wenn Sie eine Straftat abwehren und dabei verletzt werden,
- wenn Sie Opfer eines mit gemeingefährlichen Mitteln begangenen Verbrechens (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag) werden,
- wenn Sie z.B. vor einem Angreifer flüchten und dabei stürzen oder einen Herzschlag erleiden.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Täter auch tatsächlich für sein Tun verantwortlich war oder ob er verurteilt worden ist.

Ausnahme: Wenn die Tat mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger begangen worden ist, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht zu. Zuständig in diesen Fällen ist die „Verkehrsofferhilfe“, deren Adresse Sie im Anhang finden. Die Verkehrsofferhilfe tritt immer dann ein, wenn ein ohne eigenes Verschulden bei einem Verkehrsunfall Geschädigter nicht anderweitig entschädigt wird. Das ist zum Beispiel stets der Fall, wenn der Schuldige Fahrerflucht begeht und nicht mehr ermittelt werden kann.

Auch wenn die Tat auf einem deutschen Schiff oder Flugzeug begangen wurde, steht Ihnen ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz zu.

Ist die Tat im Ausland begangen worden, so kann keine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt werden. Allerdings kann eine Entschädigung nach ausländischem Recht in Betracht kommen (vgl. Frage 5.a).

Das Opferentschädigungsgesetz gilt nicht nur für Deutsche, sondern auch für ausländische Staatsangehörige. Voraussetzung ist jedoch bei Ausländern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die so genannte „Gegenseitigkeit“. Sie bedeutet, dass der Heimatstaat des ausländischen Staatsangehörigen einem dort geschädigten deutschen Opfer einer Gewalttat eine dem deutschen Recht vergleichbare Entschädigung gewähren würde.

„Gegenseitigkeitsklauseln“ sind international üblich. So wird auch in der Resolution (77) 27 vom 28. September 1977 des Europarates die Empfehlung ausgesprochen, dort, wo dies noch nicht entsprechend geregelt wurde, Vorschriften zu erlassen, die dem deutschen Recht entsprechen. Die Versorgungsamter geben im Einzelfall Auskunft, zu welchen Staaten die Gegenseitigkeit gegeben ist.

Leistungen wie Deutsche erhalten auch EU-Bürger sowie Ausländer, die aus einem Staat kommen, für dessen Angehörige Rechtsvorschriften der EU oder zwischenstaatliche Vereinbarungen eine Gleichbehandlung mit Deutschen vorsehen.

4. Wurde die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen?

Ja Nein

5.a) Sind Sie deutscher Staatsangehöriger, Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, besteht in Ihrem Heimatland eine dem Opferentschädigungsgesetz entsprechende Regelung oder sehen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Gleichbehandlung mit Deutschen vor?

Ja Nein

b) Wenn Sie a) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer rechtmäßig nicht nur vorübergehend für längstens sechs Monate im Bundesgebiet auf?

Ja Nein

c) Wenn Sie a) und b) verneint haben: Halten Sie sich als Ausländer nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet auf, z.B. als Besucher oder Tourist?

Ja Nein

Ausländer, die für einen längeren Aufenthalt als sechs Monate im Bundesgebiet sind, und deren Aufenthalt hier rechtmäßig ist, erhalten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, die sich in ihrem Umfang nach der Aufenthaltsdauer richten.

Wer schon mindestens drei Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat, bekommt Leistungen wie Deutsche oder EU-Bürger. Wer noch nicht drei Jahre seinen rechtmäßigen Aufenthalt hier hat, erhält die nach dem OEG vorgesehenen einkommensunabhängigen Leistungen (s.u.).

Bei der endgültigen Ausreise erhalten die hier genannten Ausländer eine Abfindung, deren Höhe sich nach der Aufenthaltsdauer bemisst.

Touristen und Besucher, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können eine einmalige Härteleistung erhalten, wenn sie durch diese Schädigung schwer beschädigt sind.

Für Schäden, die Sie am oder nach dem 16. Mai 1976 erlitten haben, können Sie generell eine Entschädigung beantragen, da das Gesetz Entschädigungsansprüche ohne Einschränkung für diejenigen Schädigungen vorsieht, die von einer Tat herrühren, welche nach Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes begangen wurde. Für Ausländer, die Frage 5a) verneint haben, ist der entscheidende Stichtag jedoch der 1. Juli 1990. Wer nach dem 30. Juni 1990 Opfer einer Gewalttat wurde, kann Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz erheben. (Für Gewalttaten vor dem Stichtag 1. Juli 1990 wird auf die Erläuterungen zu Frage 7. verwiesen).

Für Schäden, die Sie in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 - bzw. in den neuen Ländern bis zum 2. Oktober 1990 - erlitten haben, steht Versorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Nähere Auskünfte erteilen die Versorgungsämter. Diese Frage ist für Ausländer, die Frage 5a) verneint haben, ebenfalls von Bedeutung, da sie Leistungen für Gewalttaten vor dem 1. Juli 1990 ebenfalls unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bekommen können.

6. Wurde Ihnen die Verletzung nach dem 15. Mai 1976 bzw. nach dem 1. Juli 1990 zugefügt?

Ja Nein

7. Wurde Ihnen die Verletzung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 zugefügt?

Ja Nein

8. Sind Sie an der Schädigung schuldlos?

Ja Nein

9. Haben Sie das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts getan?

Ja Nein

Sicherlich wird fast jeder diese Frage auf Anhieb bejahen wollen.

Dennoch sollte jeder prüfen, ob die Schädigung nicht durch eigenes Verhalten verursacht worden ist (z.B. Aufreizen oder Beleidigen des anderen, Teilnahme an Prügelei). In einem solchen Fall hätte ein Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz keinen Erfolg.

Der Geschädigte muss selbstverständlich alles ihm Mögliche tun, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen (z. B. unverzügliche Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde: also bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft; die erforderlichen Angaben machen, die zur Ermittlung des Täters führen können etc.).

Das ist wichtig, damit die Ursache der Schädigung festgestellt werden kann. Wer nicht in zumutbarer Weise zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, läuft Gefahr, die gesetzlichen Leistungen nicht zu erhalten.

3. Welche Hilfen kann ich erhalten?

Für die Beantwortung der Frage, welche Leistungen Ihnen im einzelnen zustehen, ist das im Anhang teilweise abgedruckte Bundesversorgungsgesetz maßgeblich. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz umfasst

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Entschädigungsleistungen
- Aufwendungsersatz
- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Versorgung erhalten Beschädigte, Witwen, Waisen und Eltern.

Die wichtigsten Versorgungsleistungen:

1. Beschädigtenversorgung

a) Heilbehandlung

Sie umfasst vor allem ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie mit Zahnersatz, Krankenhausbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln.

b) Ersatzleistungen

Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln (Zuschüsse zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen und zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte, z.B. Kraftfahrzeuge).

c) Badekuren

d) Haushaltshilfe und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

e) Versorgungskrankengeld

Bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

f) Beihilfe bis zu 36 EUR täglich

Bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage, hervorgerufen durch die Behandlung schädigungsbedingter Erkrankungen.

g) Versehrtenleibesübungen

h) Krankenbehandlung

Für Angehörige von Schwerbeschädigten und für Pflegepersonen. Der Umfang der Krankenbehandlung ist gegenüber dem Anspruch auf Heilbehandlung etwas eingeschränkt.

i) Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Sie werden einkommensunabhängig zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes durch Förderung der Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung gewährt.
- Übergangsgeld/Unterhaltsbeihilfe
Übergangsgeld wird während der beruflichen Rehabilitation gewährt, wenn der Beschädigte nicht ganztätig erwerbstätig sein kann. Unterhaltsbeihilfe erhalten für die Dauer der beruflichen Rehabilitation jugendliche Beschädigte, die noch nicht berufstätig waren.

j) Grundrente

Sie wird ohne Rücksicht auf das vorhandene Einkommen gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (z. B. 30 v.H. = 119 EUR, 100 v.H. = 624 EUR). Die Grundrente soll den Verlust der körperlichen Integrität und den im einzelnen nicht messbaren schädigungsbedingten Mehraufwand abgelden.

k) Schwerstbeschädigtenzulage

Ergänzt die Grundrente bei besonders schweren Schädigungen, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v.H. nicht ausreichend bewertet werden können.

l) Pflegezulage

Beschädigte, die infolge der Schädigung hilflos sind, erhalten eine Pflegezulage. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Pflege die Pauschale, wird die Pflegezulage angemessen erhöht.

m) Berufsschadensausgleich

Beschädigte, die durch die Schädigung einen beruflichen Schaden erlitten haben, erhalten diesen ausgeglichen. Den Berufsschadensausgleich erhalten nur Beschädigte, die nach dem 15. Mai 1976 - bzw. in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 - geschädigt worden sind.

n) Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Wenn das Einkommen des Beschädigten bestimmte Beträge nicht erreicht, besteht Anspruch auf Ausgleichsrente. Das vorhandene Einkommen wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Derzeit schließt erst ein Arbeitseinkommen von 2165 EUR die Ausgleichsrente eines Erwerbsunfähigen aus.

o) Ehegattenzuschlag

p) Leistungen der Kriegsoferfürsorge

Leistungen der Kriegsoferfürsorge erhalten anerkannte Beschädigte – auch für ihre Familienmitglieder – zur Ergänzung der übrigen Versorgungsleistungen bei schädigungsbedingtem Hilfebedarf in der Regel einkommens- und vermögensabhängig als

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfen in besonderen Lebenslagen

- Erholungshilfe
- Erziehungsbeihilfe für ihre Kinder für die Dauer der üblichen Schul- und Berufsausbildung, grundsätzlich längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Krankenhilfe
- Wohnungshilfe
- Altenhilfe und
- Hilfe zur Pflege.

2. Witwenversorgung

Grund- und volle Ausgleichsrente betragen etwa 60 v.H. der entsprechenden Leistungen für einen erwerbsunfähigen Beschädigten. Der Schadensausgleich orientiert sich an dem Einkommen, das der Ehemann mutmaßlich erzielt hätte.

Voraussetzung ist, dass der Beschädigte an den Folgen der Schädigung verstorben ist und diese Schädigung nach dem 15. Mai 1976 eingetreten ist. Ist der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben, jedoch die Hinterbliebenenversorgung infolge der Schädigung nicht unerheblich beeinträchtigt, wird an Witwen von Schwer beschädigten eine Witwenbeihilfe gewährt. Sie beträgt $\frac{2}{3}$ der Witwenversorgung, Witwen von erwerbsunfähigen Beschädigten oder von Pflegezulageempfängern erhalten den vollen Betrag.

Die Witwen von Gewaltopfern haben auch einen Anspruch auf Krankenbehandlung und Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

3. Waisenversorgung

Waisenversorgung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Gebrechliche Waisen erhalten Versorgung, solange sie nicht im Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Waisen haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Sie erhalten ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. So etwa Erziehungsbeihilfe oder Erholungshilfe.

4. Elternversorgung

Eine Elternrente steht den Eltern von Gewaltopfern, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind, zu, wenn das Einkommen der Eltern einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und diese entweder erwerbsunfähig sind oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder 60 Jahre alt sind. Die volle Elternrente beträgt z. Z. für ein Elternpaar 507 EUR, für einen Elternteil 353 EUR. Diese Beträge können sich unter bestimmten Voraussetzungen noch erhöhen.

Versorgungsberechtigte Eltern haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten Eltern auch dann, wenn ihnen allein wegen ihres Einkommens keine Elternrente zusteht.

5. Leistungen an Ausländer

Ausländer erhalten alle unter 1 bis 4 aufgeführten Leistungen,

- wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind oder
- so weit Rechtsvorschriften der EU, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder

- so weit dies aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist oder
- wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist oder
- wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig hier aufhalten.

Ausländer, die sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig hier aufhalten, erhalten lediglich die Leistungen, bei denen das Einkommen nicht berücksichtigt wird (s. Ziffer 1a) bis l) sowie Ziffern 2, 3 und 4). Ausländer, die sich zwar nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber beim Besuch eines ständig hier lebenden Angehörigen Opfer einer Gewalttat werden, bekommen ebenfalls diese einkommensunabhängigen Leistungen.

Demgegenüber können andere ausländische Touristen und Besucher, die hier Opfer einer Gewalttat werden, Leistungen nach dem OEG nur im Rahmen eines Härteausgleichs bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass der Geschädigte durch die Gewalttat mindestens schwer beschädigt ist.

Weiterhin gilt für ausländische Geschädigte, dass ihnen die Leistungen nur dann auch in ihr Heimatland gezahlt werden, wenn sie Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, im Verhältnis zu ihrem Heimatstaat die sog. Gegenseitigkeit besteht oder ihre Gleichbehandlung mit Deutschen aufgrund von EU-Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgeschrieben ist. Andere Ausländer bekommen statt dessen als Ersatz für die wegfallenden OEG-Leistungen beim endgültigen Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Abfindung. Deren Höhe richtet sich nach der Länge der Aufenthaltsdauer in Deutschland.

4. An wen kann ich mich wenden?

Für die Bewilligung der Entschädigungsleistungen und der Renten sind die Versorgungsämter der Länder zuständig. Eine nach Bundesländern aufgliederte Liste der Versorgungsbehörden finden Sie im Anhang. Es hilft Ihnen zunächst aber auch einmal jede Polizeidienststelle, jede Krankenkasse und jede Sozialhilfestelle weiter.

In jedem Fall müssen Sie einen Antrag stellen, und dies möglichst bald nach Ihrer Schädigung. Denn es kann für den Beginn der Zahlung entscheidend sein, wann Sie Ihren Antrag eingereicht haben (vgl. §§ 60/61 des Bundesversorgungsgesetzes).

5. Materialien

Opferentschädigungsgesetz

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950ff)

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f

des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder
2. so weit Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist. Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1069) genannten Maßgaben gelten entsprechend für Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ständigen Aufenthalt in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind oder
2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, so weit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist oder
3. ausgewandert und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einem rentenberechtigten Grad der Schädigungsfolgen geführt hat. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung

nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(8) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. So weit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

(9) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(10) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(11) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(12) § 64e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für von diesem Gesetz erfasste Ausländer anzuwenden.

(13) § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der im Absatz 1 Satz 3 genannten Zahl die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach diesem Gesetz im Vergleich zur Zahl des Vorjahres tritt, dass in Absatz 1 Satz 4 an die Stelle der dort genannten Ausgaben der Krankenkassen je Rentner die bundesweiten Ausgaben je Mitglied treten, dass Absatz 2 Satz 1 für die oberste Landesbehörde, die für die Kriegsopferversorgung zuständig ist, oder die von ihr bestimmte Stelle gilt und dass in Absatz 3 an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahl die Zahl 1,3 tritt und die Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

(14) Im Rahmen der Heilbehandlung sind auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

§ 2 Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politische Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder

2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, dass dies nicht der Fall ist oder
3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, dass die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus diesem Gesetz mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, so weit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadenersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

§ 4 Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die innerhalb eines Haushaltsjahres eingezogenen Beträge führt das Land jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zu 7,5 vom Hundert an den Bund ab.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsoptionen in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoptionerversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, so weit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoptionenfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 6a Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wahr.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt ferner die Aufgaben der Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) wahr.

§ 7 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. So weit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) So weit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 Änderung der Reichsversicherungsordnung

- nicht abgedruckt -

Die damals in die RVO eingefügte Vorschrift findet sich heute in § 13 SGB VII.

§ 9 Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 12 Pflichtversicherungsgesetz (Auszug):

„§ 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht, oder
3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.“

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind; für Taten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, findet § 10a unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 10a Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwer beschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versor-

gungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfasst alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

§ 10b Härteausgleich

So weit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwer beschädigt ist.

§ 10c Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10d Übergangsvorschrift

(1) Am 1. Januar 1998 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1998 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Für das Jahr 1998 wird der Pauschalbetrag wie folgt ermittelt: Aus der Summe der Erstattungen des Landes an die Krankenkassen nach diesem Gesetz in den Jahren 1995 bis 1997, abzüglich der Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und abzüglich der Erstattungen nach § 18 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, wird der Jahresdurchschnitt ermittelt.

§ 11 (Inkrafttreten)

Bundesversorgungsgesetz

Auszüge aus dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)

§ 9 Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfasst

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24a),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27i),
3. Beschädigtenrente (§§ 29 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

§ 11 Heilbehandlung

(1) Die Heilbehandlung umfasst

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,

2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschädigungstherapie sowie mit Brillen und Kontaktlinsen,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
6. stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung,
7. häusliche Krankenpflege,
8. Versorgung mit Hilfsmitteln,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
10. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen.
11. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Sozialtherapie.

Die Vorschriften für die Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist, gelten für die Leistungen nach Satz 1 entsprechend, so weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 16 Versorgungskrankengeld

(1) Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird gewährt

- a) Beschädigten, wenn sie wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden; bei Gesundheitsstörungen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, dass die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf die Arbeitsunfähigkeit ohne Einfluss ist,
 - b) Beschädigten, wenn sie wegen anderer Gesundheitsstörungen arbeitsunfähig werden, sofern ihnen wegen dieser Gesundheitsstörungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 2, 5 Buchstabe a und Absatz 7),
 - c) Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 38, 42 bis 44 und 48), Waisen (§§ 45 und 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 bis 51), wenn sie arbeitsunfähig werden, sofern ihnen Krankenbehandlung zu gewähren ist (§ 10 Abs. 4 Buchstabe c und Absatz 7).
- (2) Als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16f ist auch der Berechtigte anzusehen, der
- a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder
 - b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln, keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

§ 25 Kriegsofferfürsorge

- (1) Leistungen der Kriegsofferfürsorge erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz als besondere

Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

§ 25a

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und so weit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

§ 25b

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a),
2. Krankenhilfe (§ 26b),
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d),
5. Altenhilfe (§ 26e),
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),

7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a),
8. Erholungshilfe (§ 27b),
9. Wohnungshilfe (§ 27c),
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d).

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfasst sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen. Satz 2 findet auch Anwendung, wenn Hilfe zur Pflege nur deshalb nicht gewährt wird, weil entsprechende Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(2) Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.

(3) Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, so weit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Hilfe zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. An Stelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfe im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die

Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten oder Lebenspartners, Eltern- teils, Kindes oder Enkelkindes besonders zu berücksichtigen. Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, so weit sie angemessen sind und keine unververtretbaren Mehrkosten er- fordern.

§ 26

- (1) Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation werden dort entstehende Aufwendungen vom Träger der Kriegsopferfürsorge als Sachleistungen getragen.
- (3) Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz; Geldleistungen hierfür sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden.
- (4) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werk- statt für behinderte Menschen werden ergänzt durch:
 1. Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe des § 26a,
 2. Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zei- ten des Bezuges von Übergangsgeld, Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung von nicht rentenversicherungspflichtigen Beschädigten für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- und Vorsor- gungseinrichtungen und zu öffentlichen oder privaten Versicherungs-

unternehmen auf Grund von lebensversicherungsverträgen bis zur Höhe der Beiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld zu entrichten wären,

3. Haushaltshilfe nach § 54 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern,
5. Reisekosten nach § 53 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) So weit nach Absatz 1 oder Absatz 4 Nr. 4 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen, kann zur Angleichung dieser Leistungen im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27f der Einsatz von Einkommen abweichend von § 25e Abs. 1 und 2 sowie § 27d Abs. 5 bestimmt und von Einsatz und Verwertung von Vermögen ganz oder teilweise abgesehen werden. Im Übrigen ist bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und den sie ergänzenden Leistungen mit Ausnahme der sonstigen Hilfen nach Absatz 4 Nr. 4 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen. § 26a bleibt unberührt.

(6) Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner, die zur Erhaltung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen, sind in begründeten Fällen Hilfen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 4 zu gewähren.

§ 26a

(1) Der Anspruch auf Übergangsgeld sowie die Höhe und Berechnung bestimmen sich nach Kapitel 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; im Übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgelds die §§ 16a, 16b und 16f entsprechend.

(2) Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16b Abs. 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16b Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 entsprechend bei Beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regelentgelts die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für Soldaten, die Wehrsold bezogen haben, und für Zivildienstleistende, zehnteil der vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

- a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder
- b) das nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 47 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

(3) Beschädigte, die vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten anstelle des Übergangsgelds eine Unterhaltsbeihilfe; das gilt nicht für Beschädigte im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgelds, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen.

(4) Kommen neben Leistungen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsopferfürsorge in Betracht, gelten Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.

§ 30 Beschädigtenrente

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wie viel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgelegt werden.

§ 31

(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit|

um 30 v.H. von	119 Euro
um 40 v.H. von	162 Euro
um 50 v.H. von	219 Euro
um 60 v.H. von	276 Euro
um 70 v.H. von	383 Euro
um 80 v.H. von	463 Euro
um 90 v.H. von	556 Euro
bei Erwerbsunfähigkeit von	624 Euro

Die Grundrente erhöht sich für Schwer beschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 v.H. um	24 Euro
um 70 und 80 v.H. um	30 Euro
um 90 v.H. und bei Erwerbsunfähigkeit um	37 Euro

2) Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um fünf vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfasst.

(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	71 Euro
Stufe II	148 Euro
Stufe III	222 Euro
Stufe IV	296 Euro
Stufe V	369 Euro
Stufe VI	444 Euro

§ 32

(1) Schwer beschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 v.H.	383 Euro
um 70 oder 80 v.H.	463 Euro
um 90 v.H.	556 Euro
bei Erwerbsunfähigkeit	624 Euro

§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern ...

§ 35 Pflegezulage

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 263 Euro (Stufe1) monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, dass sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 450, 638, 820, 1066

oder 1311 Euro (Stufen II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I.

(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass er nur ein Viertel der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil eines Pflegezulageempfängers mindestens der Stufe V neben dem Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leistet. Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt.

§ 36 Bestattungsgeld

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt ...

(3) Stirbt ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung, so ist ein Bestattungsgeld bis zu 1506 Euro zu zahlen, so weit Kosten der Bestattung entstanden sind.

(4) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

§ 37 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II ...

§ 38 Hinterbliebenenrente

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

§ 40 Witwenrente

Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner erhält eine Grundrente von 374 (im Beitrittsgebiet: 330) Euro monatlich.

§ 41

- (1) Ausgleichsrente erhalten Witwen oder hinterbliebene Lebenspartner, die
- a) durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben oder

- b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes vorsehen, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat.

Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend.

(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe oder des hinterbliebenen Lebenspartners beträgt monatlich 414 (im Beitrittsgebiet: 365) Euro.

§ 43*

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe.

§ 46 Waisenrente

Die Grundrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	106 Euro
bei Vollweisen	197 Euro

* Diese Fassung gilt, wenn die Beschädigte nach dem 31.12.1985 gestorben ist.

§ 47

(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei Halbweisen	185 Euro
bei Vollweisen	257 Euro

(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend.

§ 49 Elternrente

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente, frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.

(2) Den Eltern werden gleich gestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen haben,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben,
3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte.

§ 60 Beginn der Versorgung

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird ...

§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

- a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat
-

§ 65 Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.

(2) Der Anspruch auf die Grundrente (§ 31) ruht in der Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.

(3) Der Anspruch auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1) und auf den Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15) ruht insoweit, als

1. aus derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen;
2. Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften über die Heilfürsorge für Angehörige des Bundesgrenzschutzes und für Soldaten (§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz) und nach den landesrechtlichen Vorschriften für Polizeivollzugsbeamte der Länder bestehen.

(4) Das Ruhen wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Voraussetzungen eingetreten sind. Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.

In den neuen Bundesländern

Hilfe auch für Verbrechenopfer in den neuen Ländern

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gilt ab 3. Oktober 1990 auch in den neuen Ländern.

Besonderheiten in den neuen Ländern

1. Zeitpunkt der Schädigung

Voraussetzung ist, dass die Gewalttat in den neuen Ländern nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden ist.

Ist jedoch die Gewalttat in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden, ist folgende Härteregelung vorgesehen:

Geschädigte erhalten Versorgung, solange sie

- allein infolge der Schädigung schwer beschädigt sind und
- bedürftig sind und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

Hinterbliebene erhalten Versorgung, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Antragstellung

Wurde der Antrag auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, beginnen die Versorgungsansprüche für Beschädigte in dem Monat, in dem die Gewalttat geschehen ist, für Hinterbliebene in dem Monat, in dem der Beschädigte verstorben ist, frühestens jedoch am 1. Januar 1991.

3. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Rentenleistungen der Versorgung wird wie bei der Kriegsopferversorgung entsprechend dem unterschiedlichen Lohn- und Rentenniveau im Gebiet der ehemaligen DDR und der westlichen Länder festgelegt. Diese Leistungen werden im Zuge der Angleichung des Lohn- und Rentenniveaus allmählich an die Leistungshöhe in den westlichen Ländern angepasst. Die Möglichkeiten der Kriegsopferfürsorge und der medizinischen Hilfe stehen auch den Gewaltopfern bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung.

4. Ausländische Geschädigte

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für ausländische Geschädigte, die in den neuen Ländern Opfer einer Gewalttat werden, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im alten Bundesgebiet.

Wo werden die Anträge auf Versorgung gestellt?

Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Versorgungsamt zu stellen. Die Versorgungsämter halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Die zuständigen Versorgungsämter geben Auskunft, wo Anträge auf besondere Hilfen im Einzelfall (Kriegsopferfürsorge) zu stellen sind.

Übersicht über die finanziellen Leistungen der Versorgung für Opfer von Gewalttaten in den neuen Ländern (gültig ab 1. Juli 2007)

Empfängerkreis	Euro mtl.
Leistungen für Blinde	125
Grundrenten für Beschädigte	
30 v.H.	105
40 v.H.	143
50 v.H.	193
60 v.H.	243
70 v.H.	338
80 v.H.	408
90 v.H.	490
100 v.H.	550
Alterserhöhung zur Grundrente	
MdE 50 und 60 v.H.	21
MdE 70 und 80 v.H.	26
MdE 90 und 100 v.H.	33
Schwerstbeschädigtenzulage	
Stufe I	63
Stufe II	130
Stufe III	196
Stufe IV	261
Stufe V	325
Stufe VI	391
Ausgleichsrente für Beschädigte	
50, 60 v.H.	338
70, 80 v.H.	408
90 v.H.	490
100 v.H.	550
Ehegattenzuschlag	60

Empfängerkreis	Euro mtl.
Pflegezulage	
Stufe I	232
Stufe II	397
Stufe III	562
Stufe IV	723
Stufe V	940
Stufe VI	1156
Grundrenten für Witwen/Witwer	330
Ausgleichsrente für Witwen/Witwer	365
Grundrenten für	
Halbweisen	93
Vollweisen	174
Ausgleichsrenten für	
Halbweisen	163
Vollweisen	227
Elternrente für	
Elternpaar	447
Elternteil	34
Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 2 BVG für	
Elternpaar	82
Elternteil	60
Erhöhungsbetrag nach § 51 Abs. 3 BVG für	
Elternpaar	253
Elternteil	183
Bestattungsgeld	
voll	1327
halb	665

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

Einigungsvertrag

Auszug

Kapitel II

Grundgesetz

Artikel 3

Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel III

Rechtsangleichung

Artikel 8

Überleitung von Bundesrecht

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, so weit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und so weit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

Anlage I

Kapitel VIII

Sachgebiet K: Soziales Entschädigungsrecht und Rehabilitation

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211),

mit folgenden Maßgaben

- a) Die in den §§ 14, 15, 26c Abs. 6, § 31 Abs. 1 und 5, § 32 Abs. 2, § 33a Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, §§ 40, 40b Abs. 3, § 41 Abs. 2, §§ 46, 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 bis 3 und § 53 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente (§ 68 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt. Dieser Vomhundertsatz gilt auch für den Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a und die nach § 30 Abs. 5 letzter Satz bekannt gemachten Vergleichseinkommen sowie die in § 64e Abs. 7 genannten Rentenleistungen. Der in § 15 Satz 2 genannte Multiplikator ist ebenfalls mit dem in Satz 1 genannten Vomhundertsatz zu multiplizieren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Abweichend hiervon ist der Multiplikator in § 15 Satz 2 auf drei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

- b)** § 16c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - aa)** Das Versorgungskrankengeld erhöht sich nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.
 - bb)** in Absatz 2 tritt an Stelle des Wortes „jährlich“ das Wort „jeweils“.
 - c)** § 19 Abs. 2, §§ 22, 26 Abs. 3 Nr. 2 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden: An die Stelle der dort genannten rentenrechtlichen Bestimmungen treten die entsprechenden Bestimmungen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelten.
- c)** § 25c ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - cc)** Geldleistungen sind nach Absatz 1 mindestens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe zu gewähren.
 - bb)** Einkommen und Vermögen sind nach Absatz 2 höchstens in der sich nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Höhe einzusetzen.
- e)** § 26a Abs. 6 erster Halbsatz ist entsprechend der für § 16c Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmten Maßgabe anzuwenden.

- f) § 56 findet von dem Zeitpunkt an Anwendung, zu dem das nach Buchstabe a Satz 1 maßgebende Verhältnis den Wert 100 vom Hundert erreicht.
- g) Auch andere als die in § 65 genannten Ansprüche, die auf der gleichen Ursache beruhen, führen zu einem Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge. Dies gilt bei der Kriegsbeschädigtenrente, dem Pflegegeld, dem Blindengeld und dem Sonderpflegegeld sowie bei der von einer Kriegsbeschädigtenrente abgeleiteten Hinterbliebenenrente nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) für den Betrag, der vom Träger der Rentenversicherung allein auf Grund der Kriegsbeschädigung gezahlt wird.
- h) § 85 gilt nicht für eine den ursächlichen Zusammenhang verneinende Entscheidung, die nach dem 8. Mai 1945 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet getroffen worden ist.
- i) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.
- k) So weit die Rente eines Beschädigten ohne ärztliche Untersuchung unter Zugrundelegung des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente innerhalb von fünf Jahren nach dem 31. Dezember 1990 nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch abhängig.

- 1) Die in den Buchstaben a bis k genannten Maßgaben gelten für Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet hatten. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet begründet haben.
- m) Das Bundesversorgungsgesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.
2. Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284),

mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen.
- b) § 6 findet keine Anwendung.
- c) Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder können Aufgaben der von ihnen zu errichtenden Landesversorgungssämter und Versorgungsämter aufgrund von Vereinbarungen ganz oder teilweise durch andere Bundesländer wahrnehmen lassen.
- d) Das Gesetz findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben vom 1. Januar 1991 an Anwendung.

18. Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262)

mit folgenden Maßgaben:

- a) Auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, sowie auf Berechtigte aus dem vorgenannten Gebiet, die nach der Schädigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet, in dem das Opferentschädigungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, verlegt haben, sind die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit den unter Nummer 1 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
- b) § 6 ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den unter Nummer 2 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
- c) § 10 gilt für Ansprüche aus Taten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 1 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe des § 10a.
- d) § 10a gilt für Personen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zur Zeit der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist.

- e) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.
- f) Leistungen nach dem Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345), die auf der gleichen Ursache beruhen und wegen einer gesundheitlichen Schädigung für Zeiträume nach dem 2. Oktober 1990 gewährt worden sind oder gewährt werden, werden auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet.
- g) Das Opferentschädigungsgesetz tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben am 3. Oktober 1990 in Kraft.

Wichtige Adressen

1. Versorgungsämter

(Mittelbehörden:

Landesversorgungsämter – außer Bremen, Hamburg und Saarland –)

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Landesversorgungsamt
Baden-Württemberg
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Landratsamt Böblingen

- Versorgungsamt -
Postfach 1640
71006 Böblingen

Landratsamt Göppingen

- Versorgungsamt -
Postfach 809
73008 Göppingen

Landratsamt Heilbronn

- Versorgungsamt -
74064 Heilbronn

Landratsamt Ludwigsburg

- Versorgungsamt -
71631 Ludwigsburg

Landratsamt Ostalbkreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1704
73407 Aalen

Landratsamt Esslingen

- Versorgungsamt -
73726 Esslingen

Landratsamt Heidenheim

- Versorgungsamt -
Postfach 1580
89595 Heidenheim

Landratsamt Hohenlohekreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1362
74643 Künzelsau

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1380
97933 Tauberbischofsheim

Landratsamt

Rems-Murr-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1413
71328 Waiblingen

Landratsamt

Schwäbisch-Hall

- Versorgungsamt -
Postfach 110453
74507 Schwäbisch Hall

Landratsamt Calw

- Versorgungsamt -
Postfach 1263
75363 Calw

Landratsamt Freudenstadt

- Versorgungsamt -
Postfach 620
72236 Freudenstadt

Landratsamt

Neckar-Odenwald-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1464
74819 Mosbach

Landratsamt

Rhein-Neckar-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Landratsamt Enzkreis

- Versorgungsamt -
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Landratsamt Karlsruhe

- Versorgungsamt -
76126 Karlsruhe

Landratsamt Rastatt

- Versorgungsamt -
Postfach 1863
76408 Rastatt

Landratsamt Breisgau

Hochschwarzwald
- Versorgungsamt -
79081 Freiburg

Landratsamt Konstanz

- Versorgungsamt -
Postfach 101238
78412 Konstanz

Landratsamt Ortenaureis

- Versorgungsamt -
Postfach 1960
77609 Offenburg

Landratsamt

Schwarzwald-Baar-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 1720
78007 Villingen-Schwenningen

Landratsamt Waldshut

- Versorgungsamt -
Postfach 1642
79744 Waldshut-Tiengen

Landratsamt Emmendingen

- Versorgungsamt -
Postfach 1120
79301 Emmendingen

Landratsamt Lörrach

- Versorgungsamt -
Postfach 1860
79508 Lörrach

Landratsamt Rottweil

- Versorgungsamt -
Postfach 1462
78614 Rottweil

Landratsamt Tuttlingen

- Versorgungsamt -
Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

- Versorgungsamt -
Postfach 2820
89018 Ulm

Landratsamt Bodenseekreis

- Versorgungsamt -
88041 Friedrichshafen

Landratsamt Reutlingen

- Versorgungsamt -
Postfach 2143
72711 Reutlingen

Landratsamt Tübingen

- Versorgungsamt -
Postfach 1929
72009 Tübingen

Landratsamt Biberach

- Versorgungsamt -
Postfach 1837
88388 Biberach

Landratsamt Ravensburg

- Versorgungsamt -
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Landratsamt Sigmaringen

- Versorgungsamt -
Postfach 1462
72484 Sigmaringen

Landratsamt Zollernalbkreis

- Versorgungsamt -
72334 Balingen

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Landesversorgungsamt -
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Oberfranken
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Oberbayern
Bayerstr. 32
80335 München

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg

Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Versorgungsamt -
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Landesversorgungsamt Berlin

Sächsische Straße 28–30
10707 Berlin

Versorgungsamt Berlin

Albrecht-Achilles-
Straße 62–65
10709 Berlin

Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

- Versorgungsamt -
Lipezkerstraße 45
03048 Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung

- Versorgungsamt -
Außenstelle Cottbus
Weinbergstraße 10
03050 Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung

- Versorgungsamt -
Außenst. Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt/Oder

Landesamt für Soziales und Versorgung

- Versorgungsamt -
Außenstelle Potsdam
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Bremen

Versorgungsamt Bremen

Friedrich-Rauers-Straße 26
28195 Bremen

Hamburg

Versorgungsamt Hamburg

Paul-Neumann-Platz 5
22765 Hamburg

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

- Landesversorgungsamt

Hessen -

Ludwigplatz 13
35390 Gießen

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

Darmstadt
Bartningstraße 53
64289 Darmstadt

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

Darmstadt
Außenstelle Bensheim
Darmstädter Straße 52
64291 Bensheim

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Frankfurt/Main
Eckenheimer Landstr. 303
60320 Frankfurt/Main

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Frankfurt/Main
Außenstelle
Gelnhausen
Hailerer Str. 24
63571 Gelnhausen

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Fulda
Washingtonallee 2
36041 Fulda

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Gießen
Südanlage 14 A
35390 Gießen

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Gießen
Außenstelle
Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Kassel
Frankfurter Straße 84 A
34121 Kassel

**Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales**

Wiesbaden
John-F.-Kennedy-Straße 4
65189 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales
Versorgungsamt
Dezernat
Zentrale Aufgaben
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales
Versorgungsamt
Dezernat
Neubrandenburg Neustrelitzer
Straße 120
17033 Neubrandenburg

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales

Versorgungsamt

Dezernat Rostock

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales

Versorgungsamt

Dezernat Schwerin

Friedrich-Engels-Straße 47

19061 Schwerin

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Soziales

Versorgungsamt

Dezernat Stralsund

Frankendamm 17

18439 Stralsund

Niedersachsen

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
Familie**

- Landessozialamt – (LS)

Domhof 1

31134 Hildesheim

**LS-Außenstelle
Braunschweig**

Schillstr. 1

38102 Braunschweig

LS-Außenstelle Hannover

Am Waterlooplatz 11

30169 Hannover

LS-Außenstelle Oldenburg

Moslestr. 1

26122 Oldenburg

LS-Außenstelle Osnabrück

Iburger Str. 30

49082 Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

**Landschaftsverband
Rheinland**

50663 Köln

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**

LWL-Versorgungsamt Westfalen
48133 Münster

Rheinland-Pfalz

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz**

Baedekerstraße 2-10
56073 Koblenz

**Amt für soziale
Angelegenheiten -
Versorgungsamt Koblenz**

Baedekerstraße 12-20
56073 Koblenz

**Amt für soziale
Angelegenheiten -
Versorgungsamt
Landau i. d. Pfalz**

Reiterstraße 16
76829 Landau i. d. Pfalz

**Amt für soziale
Angelegenheiten**

- Versorgungsamt Mainz
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

**Amt für soziale
Angelegenheiten**

- Versorgungsamt Trier
Moltkestraße 19
54292 Trier

Saarland

**Landesamt für Soziales,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**

- Abteilung C -
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken

Sachsen

**Sächsisches Landesamt für
Familie und Soziales**

Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

**Amt für Familie und Soziales
Chemnitz**

Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

**Amt für Familie und Soziales
Dresden**

Strehleener Str. 24
01069 Dresden

Amt für Familie und Soziales

Leipzig

Berliner Straße 13
04105 Leipzig

Sachsen-Anhalt

**Landesverwaltungsamt des
Landes Sachsen-Anhalt**

Integrationsamt
Neustädter Passage 15
06122 Halle

Dienstgebäude Halle:

Landesverwaltungsamt

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle

Nebenstelle

Magdeburg:

Integrationsamt

Landesverwaltungsamt

Halberstädter Str. 39 a
39112 Magdeburg

Schleswig-Holstein

**Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein**

Steinmetzstraße 1-11
24534 Neumünster

**Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein**

- Außenstelle Heide -
Neue Anlage 9
25746 Heide/Holstein

**Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein**

- Außenstelle Kiel -
Gartenstraße 7
24103 Kiel

**Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein**

- Außenstelle Lübeck -
Große Burgstraße 4
23552 Lübeck

**Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein**

- Außenstelle Schleswig -
(Moltkekaserne)
Seminarweg 6
24837 Schleswig

Thüringen

Thüringer Landesamt für

Soziales und Familie,

Landesversorgungsamt

Karl-Liebknecht-Straße 4

98527 Suhl

Versorgungsamt Erfurt

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Versorgungsamt Gera

Puschkinplatz 7

07545 Gera

Versorgungsamt Suhl

Karl-Liebknecht-Straße 4

98527 Suhl

2. Verkehrsofferhilfe

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Glockengießerwall 1 V
20095 Hamburg

3. Private Hilfsorganisationen **Weisser Ring**

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur
Verhütung von Straftaten e.V.

Weberstraße 16
55130 Mainz-Weisenau
Tel. (06131) 83030

Opfer-Notruf:
01803/343434

Arbeitskreis der Opferhilfen in der **Bundesrepublik Deutschland e.V. (ado)**

Perleberger Straße 27
10559 Berlin
Tel. (030) 39407780

Informationen über örtliche Opferhilfestellen sind über die genannten Telefonnummern zu erhalten.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	0 18 05 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt:	0 18 05 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	0 18 05 6767-12
Arbeitsrecht:	0 18 05 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	0 18 05 6767-14
Infos für behinderte Menschen:	0 18 05 6767-15
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	0 18 05 6767-19
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: info.gehoerlos@bmas.bund.de	
Schreibtelefon:	0 18 05 6767-16
Fax:	0 18 05 6767-17
Gebärdentelefon:	gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

(Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.)

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Juli 2008



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 719
Telefon: 0180 5151510*
Telefax: 0180 5151511*

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: GGP Media GmbH, Pöbneck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.